

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



## Beschlussvorlage

**BV-2007-087-1**

öffentlich

### Aufhebungssatzung zur Hebesatzung vom 03.12.2007

Einreicher: Bürgermeister	02.02.2011
Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20	Bearbeiter: Frau Zajic

### Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
06.12.2010	Hauptausschuss				
23.02.2011	Stadtverordnetenversammlung				

### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 03.12.2007 lt. Anlage.

### Sachverhalt

Die Gemeinden besitzen derzeit das Recht, die Hebesätze für die so genannten Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer festzusetzen. Da es sich um einen Akt der Rechtsetzung handelt, bedarf es hierzu einer Satzung. Die Hebesätze werden in Prozentsätzen festgesetzt. Die Festsetzung hat gemäß § 25 Abs. 2 GrStG und § 16 Abs. 2 GewStG für ein oder mehrere Kalenderjahre zu erfolgen. In der Regel erfolgt die Festsetzung der Hebesätze mit der Haushaltssatzung (§ 65 Abs. 2 Nr. 4 BbgKVerf) also mit der Folge der jährlichen Festsetzung. Wäre eine Hebesatzung erlassen, hat der dennoch jährlich in die Haushaltssatzung aufzunehmende § 4 nur deklaratorische Bedeutung. Die Haushaltssatzung hat dann keine Außenwirkung und ist nur eine Satzung im formellen Sinn. Aus diesem Grund werden die Hebesätze wieder jährlich im Zuge der Haushaltssatzung beschlossen.

### Anlagen

Aufhebungssatzung